

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. |  
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

An die  
Vorsitzende des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Frau Ingrid Arndt-Brauer  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Per E-Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)**

Kontakt: Dr. Heinz-Jürgen Tischbein  
Telefon: +49 30 2021- 2400  
Fax: +49 30 2021- 192400  
E-Mail: [tischbein@bvr.de](mailto:tischbein@bvr.de)  
Unsere Zeichen: Dr. Ti/AM

AZ DK: StUmgBG  
AZ BVR: ST-StUmgBK

**Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes  
zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung  
weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumge-  
hungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG), BT-Drs.  
18/11132**

23. März 2017

Anlagen

Stellungnahme vom 23. März 2017

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

wir danken für die Einladung zur Anhörung am 27. März 2017.  
Die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf  
eines Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes nehmen wir  
gerne wahr.

Die kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände unterstützen alle  
Maßnahmen, die zu einem fairen Steuersystem führen und  
Steuerhinterziehung und Geldwäsche den Kampf ansagen. Der  
vorliegende Regierungsentwurf eines Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes sieht dafür vor allem deutlich erweiterte  
Meldepflichten für Steuerpflichtige und Kreditinstitute vor. Es  
ist aber zweifelhaft, ob das angedachte Ziel damit erreicht  
wird. Schon heute sind die vorgeschlagenen Maßnahmen zum  
Teil umsetzbar und werden auch in die Praxis umgesetzt, wie  
zum Beispiel das Sammelauskunftersuchen.

Überschießend erscheint das Vorhaben, Finanzinstitute für  
Steuerausfälle bei ihren Kunden haften zu lassen, sofern sie  
einer neuen Pflicht zur Mitteilung von deren Geschäftsbeziehungen in Drittstaaten nicht nachkommen. Das Gleiche gilt für  
die Erweiterung der Pflichten nach § 154 AO bei der Kontoeröffnung.

Federführer:  
Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.  
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin  
Telefon: +49 30 2021-0  
Telefax: +49 30 2021-1900  
[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

Wirtschaftsunternehmen, die außerhalb der EU und der EFTA angesiedelt sind, werden durch die geplante Meldepflicht in § 138b AO-E unter Generalverdacht gestellt. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen ausufernden und unpraktikablen Meldepflichten nach § 138b AO-E müssen deshalb zielgenauer ausgestaltet werden und die darauf basierende überschießende Haftung der meldepflichtigen Stellen nach § 138b Abs. 2 Satz 2 AO-E i. V. m. § 72a Abs. 4 AO-E muss entfallen. Denn hier steht der bürokratische Aufwand in keinem Verhältnis zum erzielbaren Nutzen. Die kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände plädieren daher primär für eine konsequente Umsetzung des geltenden Instrumentariums, bevor neue Datenberge und damit neue bürokratische Belastungen für Steuerpflichtige und Banken geschaffen werden. Auch das sog. Bankkundengeheimnis nach § 30a AO steht schon heute den Ermittlungen zu Steuerhinterziehung und Geldwäsche nicht im Wege. Die vorgesehene Aufhebung des § 30a AO ist daher ebenfalls nicht zielführend und sollte entfallen.

Das Gleiche gilt für die vorgesehene Erweiterung der Pflichten nach § 154 AO bei der Kontoeröffnung, die zudem auch aus datenschutzrechtlicher Sicht kritisch zu beurteilen ist: Von der Regelung werden nicht nur Kontokorrent- und Einlagenkonten sowie Depots erfasst, sondern auch Kreditkonten. Aus steuerrechtlicher Sicht völlig überflüssig ist insbesondere die Erfassung der Steueridentifikationsnummern im Bereich der Verbraucherkredite, da dieser Bereich steuerrechtlich irrelevant ist. Aber auch im Bereich der gewerblichen Kredite ist die Gefahr von „Umgehungen“ gering. Denn hier entstehen steuermindernd zu berücksichtigende Ausgaben und keine Erträge, die „versteckt“ werden könnten. Kreditkonten sind aus diesem Grund auch von den Meldungen nach FATCA, Common Reporting Standard und EU-Amtshilferichtlinie ausgenommen. Aus steuerrechtlicher Sicht überflüssig ist zudem die vorgesehene Erfassung der Steueridentifikationsnummern sämtlicher Verfügungsberechtigter. Steuerrechtlich von Bedeutung sind nur der Kontoinhaber und ggf. abweichend wirtschaftlich Berechtigte, weil diesen Einkünfte zufließen können; niemals aber Verfügungsberechtigte über ein Konto. Dies ist auch der Grund, warum im Bereich des internationalen automatischen Informationsaustauschs nach FATCA, Common Reporting Standard und EU-Amtshilferichtlinie ausschließlich Kontoinhaber und abweichend wirtschaftlich Berechtigte gemeldet werden. Aus diesem Grund existieren aktuell im Anwendungserlass zu § 154 AO zudem sehr weitreichende Erleichterungen bei der Erfassung der Verfügungsberechtigten, die auch nach einer Neuregelung aus praktischen Erwägungen unbedingt erhalten werden müssen. Dies sollte in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klargestellt werden.

Wichtig ist zudem, dass für die Institute auch für den Fall der Kontoneueröffnung eine automatisierte Möglichkeit geschaffen wird, die Steueridentifikationsnummern im Inland unbeschränkt steuerpflichtiger Personen abzufragen bzw. dass nicht nur in Konzernen, sondern auch in Verbundgruppen bereits rechtmäßig erhobene Steueridentifikationsnummern verbundweit genutzt werden können und dass für im Ausland Steuerpflichtige die nach dem FKAustG erfassten Steueridentifikationsnummern übernommen werden dürfen.

Aufgrund der zeitlich nicht mehr in 2017 leistbaren Umsetzung und der zahlreichen unbeantworteten Auslegungsfragen sprechen wir uns zudem für eine Verschiebung des Inkrafttretens des neuen Investmentsteuerrechts um zwölf Monate aus.


Eine detaillierte Aufstellung unserer Petiten enthält das als Anlage beigefügte Dokument, in dem sich auch weitere Ausführungen zu den vorstehend aufgeführten wesentlichen Forderungen finden. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Petiten bei der Beratung des Gesetzentwurfs.

Mit freundlichen Grüßen  
für Die Deutsche Kreditwirtschaft  
Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.



Gerhard Hofmann

i. V.



Dr. Heinz-Jürgen Tischbein